



Höherversicherung Pensionsversicherung

FÜR BAUERN

Allgemeines

Die Höherversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung im gesetzlichen Pensionsversicherungssystem. Sie ermöglicht jeder versicherten Person, ihren künftigen Pensionsanspruch zu erhöhen. So können negative Auswirkungen einer geringeren Beitragsleistung, zum Beispiel während Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung als Kind im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern, zum Teil abgefedert werden.

- Die Beiträge zur Höherversicherung sind getrennt von den Beiträgen zur Pflicht- oder Weiterversicherung zu entrichten.
- Es müssen nicht jedes Kalenderjahr Beiträge zur Höherversicherung geleistet werden.
- Die Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden. Alle Rechte aus eingezahlten Beiträgen bleiben erhalten.
- Zu steuerlichen Auswirkungen der Beitragsleistung zur Höherversicherung wird empfohlen, eine Beratung Ihrer Interessensvertretung oder Ihres Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzungen

- Bestehende Pflicht- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Bei mehreren Pensionsversicherungen kann je Kalenderjahr frei gewählt werden, in welcher Pensionsversicherung die Höherversicherung beantragt wird.
- Antragstellung (formlos oder mit Formular, welches auf der Homepage der SVS bereit steht)
- Eine Höherversicherung ist nicht empfehlenswert, wenn zur Pension die Gewährung einer Ausgleichszulage in Betracht kommt.

Beiträge

- Schon eine einzige Einzahlung bewirkt die Höherversicherung.
- Der zur Höherversicherung geleistete Betrag ist innerhalb des mitgeteilten Jahres-Höchstbetrages (doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage lt. Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz, im Jahr 2024: 12.120 Euro) vom Versicherten frei wählbar.
- Beiträge können einmalig oder laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen entrichtet werden.
- Die Beiträge sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für welches sie gelten sollen.

Auswirkungen auf die Pensionsleistung

Höherversicherungsbeiträge führen zur Gewährung eines Erhöhungsbetrages, des sogenannten „besonderen Steigerungsbetrages“. Dieser wird gemeinsam mit der monatlichen Pension 14-mal jährlich ausgezahlt und auch jährlich im gleichen Ausmaß erhöht („aufgewertet“).

Die Gesamtgutschrift im Pensionskonto selbst kann nicht erhöht werden.

Besonderer Steigerungsbetrag

- Die zur Höherversicherung bezahlten Beiträge aus weiter zurückliegenden Jahren werden aufgewertet.
- Der besondere Steigerungsbetrag für die aufgewerteten Beiträge errechnet sich nach einem Prozentsatz, der vom Alter zum Zeitpunkt der Beitragszahlung sowie vom Pensionsantritt der versicherten Person abhängt.
- Bei Tod gehen die Leistungsansprüche aus der Höherversicherung an Hinterbliebene über.
- Für Auskünfte über die Besteuerung des besonderen Steigerungsbetrages wird empfohlen, eine Beratung Ihrer Interessensvertretung oder Ihres Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Beispiele (ohne Aufwertung!)

Angenommen wird jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro in dem Jahr,

- in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird, Alterspension mit 65
+ monatlich brutto 8,68 Euro *
- in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird, Alterspension mit 65
+ monatlich brutto 4,36 Euro*
- in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, Alterspension mit 70
+ monatlich brutto 19,85 Euro*
- in dem das 36. Lebensjahr vollendet wird, Erwerbsunfähigkeitspension mit 53
+ monatlich brutto 5,25 Euro*
- in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, Erwerbsunfähigkeitspension mit 58
+ monatlich brutto 4,51 Euro*

*14 mal im Jahr

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie auf svs.at/kontakt.

Vorteile auf einen Blick

- Beitragshöhe und Einzahlungszeitpunkt sind frei wählbar.
- Schon ein einziger Beitrag erhöht die Pension.
- Der besondere Steigerungsbetrag wird 14-mal jährlich gemeinsam mit der Pension ausgezahlt.
- Der besondere Steigerungsbetrag wird anteilmäßig im gleichen Ausmaß wie die Pension erhöht.
- Anspruchsübergang auf Bezieher von Hinterbliebenenpensionen.
- Eventuell Steuerbegünstigung für Beitragszahlung bzw. Auszahlungsbetrag (besonderen Steigerungsbetrag).

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-042_B, Stand: 2024